



Bedingungen für das PS-Sparen und Gewinnen

der rheinischen Sparkassen und der Berliner Sparkasse für das Jahr 2016



Zur Pflege des Spargedankens führen die rheinischen Sparkassen und die Berliner Sparkasse, Niederlassung der Landesbank Berlin AG (im Folgenden Berliner Sparkasse genannt) das „PS-Sparen und Gewinnen“ durch. Dabei wird das Sparen und Gewinnen mit der Teilnahme an einer Lotterie verbunden. Die zur Teilnahme erforderlichen PS-Lose können bei allen rheinischen Sparkassen und der Berliner Sparkasse erworben werden.

1. PS-Los

Das einzelne PS-Los lautet über einen Gesamtbetrag von 5,- €, der sich aus der Sparrate in Höhe von 4,- € und dem Lottereeinsatz (Auslosungsbeitrag) in Höhe von 1,- € zusammensetzt. Träger des Auslosungsverfahrens ist der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, Düsseldorf, an den die Lottereeinsätze weitergeleitet werden und der Schuldner aller Gewinnforderungen ist. Schuldnerin der Sparraten ist die Sparkasse, bei der die Sparraten entrichtet wurden.

2. Teilnahme

Die Teilnahme für Minderjährige ist ausgeschlossen. Die Teilnahme am PS-Sparen und Gewinnen erfolgt im Rahmen des Dauerauftragsverfahrens (Ziffer 3) oder des Barlosverfahrens (Ziffer 4).

3. Dauerauftragsverfahren

3.1 Für die Teilnahme erteilt der PS-Sparer seiner Sparkasse einen PS-Dauerauftrag, aufgrund dessen Sparrate und Auslosungsbeitrag monatlich von einem bei der Sparkasse geführten Konto abgebucht werden. Die Sparkasse teilt dem PS-Sparer seine Losnummer spätestens bis zur ersten Auslosung mit.

Die mitgeteilte Losnummer nimmt bis zur Kündigung des PS-Dauerauftrags auch an den künftigen Auslosungen teil.

Der PS-Dauerauftrag kann über eine beliebige Zahl von PS-Losen angelegt werden.

3.2 Der PS-Sparer kann auch im Internetauftritt seiner Sparkasse einen Auftrag zur Eröffnung eines PS-Dauerauftrages erteilen, aufgrund dessen Sparraten und Auslosungsbeitrag monatlich von einem bei der Sparkasse geführten Konto abgebucht werden. Die Identifizierung erfolgt durch die Eingabe von PIN und TAN. Bei Erteilung eines Online-Dauerauftrages ist die Losanzahl auf maximal 500 Lose begrenzt. Vor der Eröffnung des Online-Dauerauftrages wird eine Volljährigkeitsprüfung vorgenommen sowie eine Überprüfung auf Grundlage der Bedingungen und des Sozialkonzeptes. Diese Überprüfung erfolgt entweder durch einen Sparkassenmitarbeiter oder systemseitig direkt am Kundenkonto. Nur bei erfolgreicher Überprüfung wird der Online-Dauerauftrag eingerichtet und der PS-Sparer nimmt an der nächsten Auslosung teil. Ziffern 3.1–3.6 gelten entsprechend.

3.3 Die Belastung der Sparrate und des Auslosungsbeitrags erfolgt frühestens eine Woche vor der nächsten Auslosung.

3.4 Nach jeder Auslosung ermittelt der Rheinische Sparkassen- und Giroverband, welche Gewinne auf die unter Ziffer 3.1 bezeichneten Losnummern entfallen sind, und schreibt diese Gewinne dem vom PS-Sparer benannten Konto gut.

3.5 Die Gutschrift der Sparraten erfolgt monatlich einen Geschäftstag nach dem Einleseschlussstag auf dem vom PS-Sparer angegebenen Konto.

3.6 Ein PS-Dauerauftrag kann bis 2 Geschäftstage vor dem nächsten Auslosungstermin gekündigt werden. Die Sparraten eines gekündigten Dauerauftrages werden zu diesem Auslosungstermin gutgeschrieben.

4. Barlosverfahren

4.1 Für die Teilnahme kann der PS-Sparer bei einer am Barlosverfahren teilnehmenden Sparkasse ein PS-Barlos erwerben. Hierzu zahlt der PS-Sparer Sparrate und Auslosungsbeitrag ein und erhält von der Sparkasse ein für eine Auslosung gültiges PS-Barlos sowie eine Sparkarte. Der Auslosungstermin ist auf dem PS-Barlos aufgedruckt. Die Sparrate in Form einer anhängenden Sparmarke über 4,- € wird vom PS-Sparer in die Sparkarte eingeklebt.

4.2 Jeder PS-Sparer kann mit einer beliebigen Zahl von Losen und Sparkarten an dem Verfahren teilnehmen.

4.3 Die Auszahlung von Gewinnen erfolgt gegen Rückgabe des entsprechenden PS-Loses (Ziffer 4.1) bei einer der teilnehmenden Sparkassen. Eine Legitimationsprüfung bleibt der Sparkasse vorbehalten. Bei Gewinnen ab 500,- € kann zusätzlich die Vorlage der Sparkarte mit eingeklebter Sparmarke verlangt werden.

4.4 Gewinne, über die nicht binnen eines halben Jahres nach der Auslosung verfügt worden ist, verfallen zugunsten des Auslosungsfonds und werden in der jeweils folgenden Februar-Auslosung ausgeschüttet.

4.5 Der Gegenwert der Sparraten wird gegen Rückgabe der Sparkarte einem Sparkonto gutgeschrieben und vom Zeitpunkt der Gutschrift an zu den jeweils geltenden Spareinlagenzinssätzen verzinst oder ausgezahlt. Über gutgeschriebene Sparraten kann nach den für Spareinlagen geltenden Vorschriften verfügt werden.

4.6 Eine Abtretung oder Verpfändung der Forderungen aus dem PS-Sparen und Gewinnen ist bis zum Zeitpunkt der Gutschrift auf das Sparkonto ausgeschlossen.

4.7 Das Risiko eines Verlustes der Sparkarten, Sparmarken sowie der PS-Lose trägt der PS-Sparer. Eine Sperrung von Losen ist nicht möglich. Ersatz kann nicht geleistet werden.

5. Auslosung

5.1 Auslosungsfonds

Der Auslosungsfonds wird aus den Lottereeinsätzen (Ziffer 1) gebildet und nach Abzug eines gemäß einer Auflage der Lotteriegenehmigungsbehörde für wohlfahrts-pflegerische und kulturelle Zwecke zu verwendenen Zweckertrages, der zu zahlenden Lotteriesteuer und von Kosten nach Maßgabe des Auslosungsplanes (Ziffer 5.3) an die PS-Sparer ausgeschüttet.

5.2 monatliche Auslosungen

Für jeden Monat findet zwischen dem 10. des Sparmonats und dem 1. des darauf folgenden Monats eine Auslosung statt. Teilnahmeberechtigt sind alle PS-Dauerauftragslose (Ziffer 3), für die die entsprechende Sparrate und der Auslosungsbeitrag abgebucht wurden sowie alle für diesen Auslosungstermin gemäß Ziffer 4.1 gültigen PS-Barlose. Näheres über den technischen Ablauf der Auslosung regeln die „Auslosungsbestimmungen“, die Teil dieser „Bedingungen“ sind.

5.3 Auslosungsplan

Die Höhe der Gewinne kann dem unten stehenden Auslosungsplan entnommen werden. Der Auslosungsplan für die Monatsauslosung ist auf 10 Millionen Lose abgestellt.

Gewinnbetrag	Anzahl der Gewinne	Gewinnsumme
2,50 EURO	1.000.000	2.500.000,- EURO
5,— EURO	100.000	500.000,- EURO
25,— EURO	20.000	500.000,- EURO
500,— EURO	1.000	500.000,- EURO
5.000,— EURO	100	500.000,- EURO
50.000,— EURO	10	500.000,- EURO
250.000,— EURO	1	250.000,- EURO
Rückstellung*		250.000,- EURO
	1.121.111	5.500.000,- EURO

* Zum Ausgleich möglicher Mehrgewinne. Nicht verbrauchte Rückstellung kommt in der Februar-Auslosung des Folgejahres zur Ausschüttung.

Die genaue Anzahl der auszuschüttenden Gewinne ist von der Zahl der an der Auslosung teilnehmenden PS-Lose und deren Losnummern abhängig. Bei mehr oder weniger als 10 Millionen PS-Losen erhöhen bzw. verringern sich sowohl die Anzahl der Gewinne als auch die Höhe des gesamten Auslosungsfonds.

Evtl. durch nicht verkaufte PS-Lose bzw. wegen unterbrochener Nummernfolge hervorgerufene monatliche Mehr- oder Mindergewinne werden in der Februar-Auslosung des Folgejahres verrechnet. Zugleich werden die gemäß Ziffer 4.4 dieser Bedingungen verfallenen, nicht abgeholten Gewinne in der Februar-Auslosung des Folgejahres mit ausgeschüttet.

Alle Gewinne werden durch Ziehung von Gewinnzahlen ermittelt. Die Monatsauslosung beginnt mit der Ziehung des Gewinnes zu 2,50 €. Danach erfolgt die Auslosung der übrigen Gewinne in der Reihenfolge des Auslosungsplanes, d. h. mit dem höchsten Betrag endend.

5.4 Veröffentlichung der Auslosungsergebnisse

Die ausgelosten Gewinnzahlen werden spätestens innerhalb von 10 Tagen nach der Auslosung durch Aushang in den Kassenräumen der Sparkassen oder durch Auslegung von Gewinnlisten und im Internet unter www.ps-lose.de bekannt gegeben.

6. Kundenaufklärung zur Suchtgefährdung

„Informationen zur Spielsucht, Prävention und Behandlung erhalten Sie bei allen beteiligten Sparkassen oder unter

www.landesfachstelle-gluecksspielsucht-nrw.de und am kostenlosen und anonymen Beratungstelefon der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) (Tel. 0800/1372700)“.

7. Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für die Verpflichtungen aus der Teilnahme an der Lotterie ist für beide Teile der Sitz des Trägers des Auslosungsverfahrens und für die sonstigen vertraglichen Verpflichtungen der Sitz der Sparkasse, bei der der PS-Sparer spart.

Eine Änderung der „Bedingungen“ bleibt vorbehalten. Sie wird für die PS-Sparer verbindlich nach Genehmigung durch die Lotteriegenehmigungsbehörde und Bekanntmachung durch Aushang oder Auslegung in den Kassenräumen der rheinischen Sparkassen und der Berliner Sparkasse.

Rheinischer Sparkassen- und Giroverband

Genehmigt durch den Minister für Inneres und Kommunales des Landes NRW 113-38.07.09-7 vom 20. November 2015.